

1864,
Kaufbrief per 330 Th.

Hr. Jakob Morf, Weinpfand, Nimmeler
sch. Hof in Spaltthal, hat aus der Civilgemeinde H. H. u.
Morf, die elterliche Kauf von der Gemeindeforderung
am 21. März d. J. genehmigt worden ist:

Ca. anderthalb Vierlinge Holz d. Loden - Loden
Riedgraben - im Lodenrain; Geringer d. Ruten
miller Kallweil Mofen, d. des der Gemeinde gehöriges
des Ruten, d. Rutenfess Mofen, d. Jost Mofen
miller Holz, d. des Mofen, voff. die der Markt ge-
hörige Geringer.

Kaufbrieft's Bedingungen:

1. Die Rutenfess ist beauftragt, dass in obigen
Landesbesitzfindenden Ried fasshaft der Markt
Lien der Mofen Landbesitzfindenden.
2. Die Rutenfess ist beauftragt, dass in obigen
Landesbesitzfindenden Ried fasshaft der Markt
Lien der Mofen Landbesitzfindenden.
3. Die Rutenfess ist beauftragt, dass in obigen
Landesbesitzfindenden Ried fasshaft der Markt
Lien der Mofen Landbesitzfindenden.
4. Die Rutenfess ist beauftragt, dass in obigen
Landesbesitzfindenden Ried fasshaft der Markt
Lien der Mofen Landbesitzfindenden.
5. Sollte der Rutenfess beauftragt, dass in obigen
Landesbesitzfindenden Ried fasshaft der Markt
Lien der Mofen Landbesitzfindenden.

so fällt die Kaufsumme dem Kauf, als
Eigentümer des abgetheilten Landes
allein zu.

Um 330 Th. (Dreihundert & dreis-
sig Franken) welche fünfzehn bare be-
zahlt sind.

Notarische Festsetzungen:

1. Der Abtritt hat herbeigeführt.

2. Der Kaufpreis ist der Kaufsumme zu ge-
statten.

Die obige Summe wurde in der für-
gen Protokollare nicht gefunden, was
die Richtigkeit der obigen allseitigen Ver-
einbarung beweist.

Gefertigt den 20. August 1864.

Notariat St. Petersburg.

Anton

Am 29. August 1864

in St. Petersburg

1. Notar



Kaufbrief per 330 K.

Hr: Jakob Aborf, Weinschenk, xxx, in Fehraltorf, hat an die Civilgemeinde Fehraltorf verkauft welcher Kauf von der Gemeindeversammlung am 21. Mai dh. Jh.¹ genehmigt worden ist:

Ca. anderthalb Vierlinge Holz in Laden dato ein Kiesgrube im Leandrain, Grenzen: 1. Untermüller Rolland Wiese, 2. Der der Gemeinde gehörende Acker, 3. Der Käufers Wiesen, 4. Jost Wissemanns Holz, 5. Der Weg, resp., die den Staats gehörende Grimgrube.

Neubestellte Servituten²

1. Die Käuferin ist berechtigt, den in obigem Land sich befindenden Rind samthaft der Marktklinie des Morfen Land nach aufzubauen.
2. Die durch die Nutzung entstehenden Nachschlife, Rutschungen sind Eigenthum der Civilgemeinde, ohne dass dieselbe sich für irgend welche Entschädigung zu leisten hat.
3. Der durch obiges Grundstück führende, dem Morf als Eigentümer das abgetheilte Land gehörende Weg, darf von der Gemeinde nach Gutfinden in den der Gemeinde gehörenden Weg verlegt werden.
4. Der im Sinne des Artikel 3 zu verlegende Weg muss in entsprechender Weise in das Morfen Weg einmünden.
5. Sollte der nach Artikel 3 erwähnte Weg früher oder später verkauft werden, so fällt die Kaufsumme dem Morf, als Eigentümer des abgetheilten Landes allein zu.

Um 330 K. Dreihundert dreissig Franken welche heute baar bezahlt worden sind.

Weitere Bestimmungen

1. Der Antritt hat stattgefunden.
2. Der Kaufbrief ist der Käuferin zu stellen.

Dieses Grundstück wurde in den früheren Protokollen nicht gefunden, noch die Kanzlei zu ihrer allseitigen Nachforschungen bemerkt.

Gefertiget den 20. August 1864

Notariat Kyburg

¹ Des gleichen Jahres

² Damit ist eine Dienstbarkeit gegenüber einer Sache gemeint, welche vorwiegend in der Landwirtschaft angewandt wird. Die Rechte beinhalten häufig das Fahr- oder Gehrecht von Dritten.